

FAQs zu Creative-Commons-Lizenzen unter besonderer Berücksichtigung der Wissenschaft

S. Amini, G. Blechl, J. Losehand

Version 1 (10. Okt. 2015)



„FAQs zu Creative-Commons-Lizenzen unter besonderer Berücksichtigung der Wissenschaft“ von Seyavash Amini, Guido Blechl, Joachim Losend ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>).

Vorbemerkungen

Die hier angeführten Fragen und Antworten dienen einzig und allein zum Zwecke der Information. Sie sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen. Aber sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Verbindlichkeit. Sie können und wollen eine Rechtsberatung in einem konkreten Einzelfall nicht ersetzen. Rechtlich ausschlaggebend sind ausschließlich die offiziellen Lizenztexte von Creative Commons.

Bei der vorliegenden Zusammenstellung handelt es sich um Ergänzungen zu den [FAQs von Creative Commons](#) unter besonderer Berücksichtigung der Wissenschaft. Grundsätzliche Informationen zu Creative Commons finden Sie unter <http://www.creativecommons.at> bzw. <http://creativecommons.org/licenses/?lang=de>.

Zusammengestellt und bearbeitet wurden die hier angeführten Fragen und Antworten im Rahmen des Clusters E (Legal and Ethical Issues) des Projekts [e-Infrastructures Austria](#) durch die Autoren Seyavash Amini, Guido Blechl und Joachim Losend.

Feedback/Kontakt: office@e-infrastructures.at

Über die Autoren:

Seyavash Amini berät seit Jahren die Universitätsbibliothek Wien hinsichtlich Fragen des Immaterialgüter-, Medien- und Datenschutzrechts. Ihm obliegt die juristische Betreuung der Bibliotheksdirektion bei der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien. Zuvor war er am „Center for Teaching and Learning“ sowie am Institut für Informationsrecht an der Universität Wien tätig und forschte am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb in München zu einer urheberrechtlichen Fragestellung. Zurzeit ist er Berater der Geschäftsleitung einer Gruppe von Medienunternehmen in Hannover sowie Lehrbeauftragter an den Universitäten Wien und Hannover. Im Rahmen der jüngsten Novelle des österreichischen Urheberrechts hat der Gesetzgeber einen von Seyavash Amini mitgestalteten Formulierungsvorschlag aufgegriffen und umgesetzt.

Guido Blechl studierte Technische Physik an der Technischen Universität Wien und absolvierte die postgraduelle Ausbildung für den Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst. Seit 1997 ist er Mitarbeiter der Österreichischen Zentralbibliothek für Physik. Seit 2009 koordiniert er zudem den Arbeitsbereich Open Access an der Universitätsbibliothek Wien und ist in dieser Funktion auch Leiter des „Open Access Office“ an der Universität Wien.

Joachim Losehand ist Kulturhistoriker und studierte u.a. Klassische Archäologie, Alte Geschichte und Altertumswissenschaften in Tübingen, München und Wien. Zwischen 2003 und 2006 war er wissenschaftlicher Lektor und Redakteur, seit 2006 ist er Lehrbeauftragter und Lektor an Universitäten in Bremen, Oldenburg und Wien. 2009/10 war er Mitglied der Lenkungsgruppe im Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“, seit 2013 ist er Konsulent und Referent für Urheberrecht im Verband Freier Radios Österreich (VFRÖ) sowie Projektleiter Science Commons bei creative commons Austria.

1. CC-Lizenzen in der Wissenschaft

F: Welche Typen von wissenschaftlichen Werken kann man mit Creative Commons lizenzieren?

A: Grundsätzlich können alle wissenschaftlichen Werke, die im Sinne des Urheberrechts geschützt sind, mit Creative Commons lizenziert werden. Also z.B. Artikel für wissenschaftliche Zeitschriften, Working Papers, Monographien, Sammelbände, Konferenzbeiträge, Präsentationen, Datenbanken.

Nicht mit CC lizenziert werden sollte Software (s. Link). Auch Werke, deren urheberrechtlicher Schutz abgelaufen ist oder Werke, die bereits für die Öffentlichkeit frei gegeben sind (Public Domain), können nicht mit CC lizenziert werden (s. Link). Ebenso verhält es sich mit Forschungsrohdaten wie z.B. Messdaten von Wettersatelliten oder andere messgenerierte Daten. Diese sind urheberrechtsfrei, da sie nicht "eigentümlich" sind.

Siehe auch:

[Can I apply a Creative Commons license to software?](#)

[May I apply a Creative Commons license to a work in the public domain?](#)

F: Unter welchen Voraussetzungen darf ich für meine wissenschaftlichen Werke überhaupt eine Lizenz vergeben?

A: Voraussetzung dafür ist, dass ich Rechteinhaber am Werk bin. Rechteinhaber eines Werks ist man dann, wenn man das wissenschaftliche Werk geschaffen hat und nicht bereits die Rechte an jemand anderen übertragen hat. Eine einer CC-Lizenzierung entgegenstehende Rechteübertragung kann etwa in einem zuvor eingegangenen Verlagsvertrag (Autorenvertrag) bestehen, sofern dieser eine umfassende Rechteeinräumung auf den Verlag vorsieht. Ebenso wenig ist man Rechteinhaber eines Werkes, wenn aufgrund von Dienstverträgen sämtliche Rechte aus der im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten geleisteten Arbeit an den Arbeitgeber übergehen (also z.B. dann, wenn ein wissenschaftlicher Artikel das unmittelbare Ergebnis der geleisteten Arbeit ist). Im Falle von mehreren AutorInnen (UrheberInnen) eines Werkes sind allgemein alle UrheberInnen nur gemeinsam entscheidungsberechtigt.

Siehe auch:

[What things should I think about before I apply a Creative Commons license?](#)

[Who gives permission to use material offered under Creative Commons licenses?](#)

F: Wer vergibt die Lizenz, wenn mein wissenschaftlicher Artikel bei einem Verlag veröffentlicht wird? Der Verlag oder ich selbst?

A: Im Regelfall wird im wissenschaftlichen Publikationswesen – z.B. bei Artikeln, die in Open-Access-Zeitschriften veröffentlicht werden – die Lizenz (auf Basis eines Autorenvertrages) vom Verlag vergeben. In manchen Fällen haben die Autorinnen und Autoren aber ein Mitspracherecht, welche Lizenz Verwendung findet. Ein Verlag kann das etwa so formulieren (wie beim Zeitschriftenredaktions- und -publikationssystem Open Journal Systems vorgeschlagen):

„Autor/innen, die in dieser Zeitschrift publizieren möchten, stimmen den folgenden Bedingungen zu: Die Autor/innen behalten das Copyright und erlauben der Zeitschrift die Erstveröffentlichung unter einer Creative Commons Namensnennung Lizenz, die es anderen erlaubt, die Arbeit unter Nennung der Autor/innenschaft und der Erstpublikation in dieser Zeitschrift zu verwenden.“

F: Warum soll ich für meine wissenschaftlichen Werke überhaupt eine CC-Lizenz vergeben?

A: Mit CC-Lizenzen können wissenschaftliche Werke bestmöglich zugänglich gemacht und verbreitet werden. So ist es möglich, wissenschaftliche Beiträge für jedermann frei zugänglich zu machen, sie zu kopieren und zu verbreiten (z.B. durch das Online-Stellen in verschiedenen Kontexten), ohne explizit beim Rechteinhaber nachzufragen zu müssen. Mit einer hohen Verbreitung steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass Artikel häufiger zitiert werden.

F: Kann ich CC-Lizenzen auch für meine Forschungsdaten vergeben?

A: Für Forschungsrohdaten wie z.B. Messdaten von Wettersatelliten oder andere messgenerierte Daten, können keine CC-Lizenzen vergeben werden. Diese sind urheberrechtsfrei, da sie nicht „eigentümlich“ sind. Für nicht-messgenerierte Forschungsdaten, z.B. Interviews, Umfragen, hängt es wesentlich davon ab, ob die konkreten Forschungsdaten urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Sofern im konkreten Fall die Forschungsdaten urheberrechtlich geschützt sind, können sie zum Gegenstand einer CC-Lizenz gemacht werden. Ob Forschungsdaten urheberrechtlich geschützt sind oder nicht, kann nicht pauschal und im Allgemeinen beantwortet werden. Insoweit bedarf es stets einer Einzelfallprüfung.

F: Welche Lizenzen entsprechen der Definition von Open Access und welche nicht?

A: Als Definitionen für Open Access werden heute meist die [Budapester Open Access Initiative](#) und vor allem die darauf aufbauende [Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftli-](#)

[chem Wissen](#) herangezogen. Nur die Lizenzen CC BY und CC BY-SA erfüllen die Open-Access-Definition der Berliner Erklärung.

F: Was ist der Unterschied von CC-Lizenzen und Public Domain?

A: „Public Domain“ lässt sich im Deutschen mit „Gemeinfreiheit“ wiedergeben, d.h. ein Werk befindet sich nicht (mehr) im Schutzbereich des Urheberrechts, beispielsweise durch Ablauf der Schutzfrist. Die CC-Lizenzierung setzt voraus, dass sich ein Werk im Schutzbereich des Urheberrechts befindet; mit einer CC-Lizenz wird dieser Schutz des Urheberrechts auch nicht aufgegeben. Eine Lizenzierung als "Public Domain" wie in den U.S.A. mittels CC0-Lizenz ist in Österreich nicht wirksam möglich.

Siehe auch:

[What is the public domain?](#)

[CC0 FAQ](#)

F: Verliere ich durch Vergabe einer CC-Lizenz meine Urheberschaft?

A: Nein. Die Urheberschaft an einem eigenen Werk verliert man nie; mit einer CC-Lizenzierung verliert man keine Rechte, sondern man vergibt einzelne Rechte an Jedermann, die man auch selbst weiterhin hat (nur nicht mehr exklusiv).

F: Verliere ich durch Vergabe einer CC-Lizenz meine Urheberpersönlichkeitsrechte (also den Schutz meiner geistigen Interessen gemäß öUrhG §19–22)?

A: Nein. Die Urheberpersönlichkeitsrechte (Recht auf Veröffentlichung, Recht auf Namensnennung, Schutz vor Entstellung) können durch eine CC-Lizenz nicht berührt werden.

F: Verliere ich durch Vergabe einer CC-Lizenz meine Verwertungsrechte (öUrhG §14–18)?

A: Nein. Eine CC-Lizenz ist eine „Lizenz für Jedermann“, d.h. wer eine Lizenz für Jedermann vergibt, verliert selbst keine Rechte; die an Jedermann lizenzierten Rechte können nun jedoch nicht mehr exklusiv ausgeübt werden. Lizenzgeber und Lizenznehmer sind hinsichtlich der lizenzierten Rechte damit gleichgestellt.

F: Werden durch CC-Lizenzen Plagiate gefördert?

A: Nein. „Plagiat“ heißt, ein fremdes Werk für ein eigenes Werk auszugeben; unabhängig davon dass CC-Lizenzen immer die Urheber-Namensnennung verlangen, darf man nach guter wissenschaftlicher Praxis auch Werke, deren Schutzfrist bereits abgelaufen ist und damit keinen rechtlichen Schutz mehr besitzen, nicht als eigene Werke ausgeben. Die Praxis zeigt, dass nicht rechtliche Rahmenbedingungen, sondern immer der Wille Einzelner zum Plagiat führen.

F: Wird durch CC-Lizenzen der Missbrauch meiner Ideen erleichtert?

A: Nein. Der Begriff „Missbrauch“ enthält bereits die Wertung, dass eine Nutzung gegen den ausgesprochenen oder unausgesprochenen Willen des Urhebers erfolgt. Auch bei CC-Lizenzen bleibt ein Missbrauch ein Missbrauch und man kann dagegen mit denselben rechtlichen Mitteln vorgehen, wie bei anderen Lizenzierungen.

F: Was mache ich, wenn Abschnitte meines mit CC lizenzierten Werkes in einem Kontext auftauchen, der von mir nicht gewünscht wird?

A: In solchen Fällen muss man prüfen (lassen), ob ggf. eine Entstellung des Werkes durch einen vom Urheber unerwünschten Kontext vorliegt. Wenn nicht, gibt es für solche individuellen Fälle keine rechtliche Handhabe, sofern alle Lizenzbedingungen genau eingehalten wurden, da sich eine CC-Lizenz an Jedermann richtet.

F: Was muss ich tun, wenn ich ein mit Creative Commons lizenziertes Werk (unverändert) verwenden will?

A: 1) Namensnennung in der vorgegebenen Form, 2) Angabe der Lizenz mit Version und ggf. Portierung als „Icon“ oder in Abkürzung (z. B. CC BY), 3) Verknüpfung mit dem zugehörigen „commons deed“ (eine alltagssprachliche Zusammenfassung der Lizenz) auf creativecommons.org.

Siehe auch:

[How do I properly attribute material offered under a Creative Commons license?](#)

F: Was muss ich tun, wenn ich ein mit Creative Commons lizenziertes Werk verändert verwenden will?

A: 1) Namensnennung in der vorgegebenen Form, 2) Angabe der Lizenz mit Version und ggf. Portierung als „Icon“ oder in Abkürzung (z. B. CC BY), 3) Verknüpfung mit dem zugehörigen „commons deed“ (eine alltagssprachliche Zusammenfassung der Lizenz) auf creativecommons.org, 4) ab Version 4.0: Information darüber, was oder wie verändert wurde.

Siehe auch:

[How do I properly attribute material offered under a Creative Commons license?](#)

F: Remixing: Wie lizenziere ich Werke, in denen ich fremdes Material verwende, das bereits mit einer bestimmten Creative Commons lizenziert wurde? Darf ich z.B. ein Werk, in dem ich ein Foto mit CC BY NC verwende, noch mit CC BY lizenzieren?

A: Nicht alle CC-Lizenzen sind untereinander kompatibel; wenn man Teile von Werken mit CC-Lizenzen miteinander kombinieren ("mischen") will, muss man die einzelnen Lizenzbedingungen miteinander vergleichen; Lizenzen mit ND-Modul sind für Remix nicht möglich, Lizenzen mit SA-Modulen verlangen dieselbe Lizenz für das neu entstandene Werk.

Ein Foto, das ursprünglich mit einer CC-BY- NC Lizenz versehen wurde, darf nicht in ein Werk eingebunden werden, das dann einer CC-BY-Lizenz unterstellt wird. Es sei denn für die konkrete Nutzung ist ein Tatbestand freier Werknutzung einschlägig.

Siehe auch: [Remixing OER: A Guide to License Compatibility](#)

F: Remixing: Darf ich Werke, in denen ich urheberrechtlich geschütztes Material verwende (z.B. Fotos im Rahmen des Bildzitats), überhaupt lizenzieren?

A: Im Prinzip ja, denn auch mit CC-lizenzierte Werke sind „urheberrechtlich geschütztes Material“, in das andere Schutzgüter insbesondere durch das Zitatrecht eingefügt werden können. Hier ist aber sicherzustellen, dass die Voraussetzungen eines Zitats eingehalten werden.

Zur Weiterlizenzierung sind bei CC-Lizenzen deren Lizenzbedingungen zu beachten. Fremde Werke (z.B. Fotos und Illustrationen im Rahmen des Bildzitates), für die nicht ein Rechteinhaber bereits eine CC-Lizenz vergeben hat, dürfen nicht ohne Genehmigung oder ohne eine gesetzliche Erlaubnis im Wege einer freien Werknutzung verwendet und erst recht nicht „neu“ mit einer CC-Lizenz versehen werden. In Werken, für die eine CC-Lizenz vergeben wird, sind fremde Werke zur Illustration (Bildzitat usw.) „Fremdkörper“, die nicht von der CC-Lizenzierung des Gesamtwerkes betroffen sind und deren Einbindung nur zulässig ist, sofern im konkreten Fall ein

Tatbestand freier Werknutzung, insbesondere das Zitatrecht einschlägig ist. Ein entsprechender Lizenzvermerk muss bei jedem fremden Werk angebracht werden.

2. Unterschiedliche CC-Lizenzen für wissenschaftliche Werke

F: Welche CC-Lizenzen sind für den Bereich der Wissenschaft besonders geeignet?

A: Besonders geeignet sind die Lizenzen CC BY und CC BY-SA, da sie die in der [Budapester Open Access Initiative](#) und der darauf aufbauenden [Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen](#) festgelegten Anforderungen für Open Access erfüllen. Damit ist auch die bestmögliche Verbreitung der Forschungsergebnisse möglich.

F: Wann und warum soll ich die Lizenz CC BY vergeben?

A: Diese weitestgehende CC-Lizenz ermöglicht Ihnen, ein Werk von Jedermann und überall verwenden zu lassen, ohne im Grunde jemals nach einer Genehmigung gefragt zu werden. Diese Lizenz kommt der „Gemeinfreiheit“ am nächsten, Sie genießen jedoch den vollen Schutz Ihrer Urheberpersönlichkeitsrechte (Recht auf Namensnennung, Schutz vor Entstellung).

F: Wann und warum soll ich die Lizenz CC BY-SA vergeben?

A: Diese sehr weitgehende CC-Lizenz ermöglicht Ihnen, ein Werk von Jedermann und überall verwenden zu lassen, ohne im Grunde jemals nach einer Genehmigung gefragt zu werden und (weitgehend) sicherzustellen, dass Werke, die auf Grundlage dieses Werkes geschaffen werden, ebenfalls diese Lizenzbedingungen haben werden.

F: Wann und warum soll ich die Lizenz CC BY-NC vergeben?

A: Wenn Sie weitgehend ausschließen wollen, dass Ihr Werk in kommerziellem Kontext Verwendung findet und/oder Sie ggf. selbst Interesse an einer kommerziellen Auswertung Ihres Werkes haben. Hinweis: Das Merkmal „nicht-kommerziell“ wird kontrovers diskutiert.

F: Wann und warum soll ich die Lizenz CC BY-ND vergeben?

A: Wenn Sie ausschließen wollen, dass Ihr Werk in irgendeiner Form verändert oder bearbeitet wird. Die Merkmale „Veränderung“, bzw. „Bearbeitung“ werden kontrovers diskutiert.

F: Wann und warum soll ich die Lizenz CC BY-NC-SA vergeben?

A: Wenn Sie weitgehend ausschließen wollen, dass Ihr Werk in kommerziellem Kontext Verwendung findet und/oder Sie ggf. selbst Interesse an einer kommerziellen Auswertung Ihres Werkes haben und Sie (weitgehend) sicherzustellen wollen, dass Werke, die auf Grundlage dieses Werkes geschaffen werden, ebenfalls diese Lizenzbedingungen haben werden. Hinweis: Das Merkmal „nicht-kommerziell“ wird kontrovers diskutiert.

F: Wann und warum soll ich die Lizenz CC BY-NC-ND vergeben?

A: Wenn Sie weitgehend ausschließen wollen, dass Ihr Werk in kommerziellem Kontext Verwendung findet und bzw. oder Sie ggf. selbst Interesse an einer kommerziellen Auswertung Ihres Werkes haben; und Sie ausschließen wollen, dass Ihr Werk in irgendeiner Form verändert oder bearbeitet wird und Sie (weitgehend) sicherstellen wollen, dass Werke, die auf Grundlage dieses Werkes geschaffen werden, ebenfalls diese Lizenzbedingungen haben werden. Hinweis: Die Merkmale "nicht-kommerziell" und „Bearbeitung“, bzw. „Veränderung“ werden kontrovers diskutiert.

F: Kann ich als Rechteinhaber eine bestehende CC-Lizenz unter speziellen Bedingungen widerrufen?

A: Nein. CC-Lizenzen können generell nicht widerrufen werden. Deswegen ist es wichtig, sich vor der Vergabe einer Lizenz darüber zu informieren, was diese bedeutet.

Siehe auch:

[What should I think about before using material offered under a Creative Commons license?](#)

[What happens if the author decides to revoke the CC license to material I am using?](#)

F: Kann ich von einer „liberaleren“ CC-Lizenz, z.B. CC BY, zu einer „restriktiveren“ CC-Lizenz wechseln?

A: Nein, das ist nicht möglich

F: Kann ich von einer „restriktiveren“ CC-Lizenz, z.B. CC BY-NC-ND, zu einer „liberaleren“ CC-Lizenz wechseln?

A: Theoretisch ist das möglich. Es wird aber nicht empfohlen, da es keine klare Hierarchie der Lizenzen gibt. Zudem wäre das Werk dann mit zwei unterschiedlichen Lizenzen im Umlauf, was letztlich mit Rechtsunsicherheit verbunden ist.

F: Welche CC-Lizenz soll ich für meinen Artikel in einer wissenschaftlichen Zeitschrift wählen, wenn ich vom Verlag gefragt werde?

A: Im Bereich der wissenschaftlichen Open-Access-Zeitschriften hat sich in den letzten Jahren zunehmend CC BY als Standard etabliert. Diese Lizenz erfüllt am besten die Erfordernisse der [Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen](#) und sollte dann verwendet werden, wenn es keine zwingenden Gründe für eine restriktivere Lizenz gibt.

F: Welche Lizenzen sind für wissenschaftliche Bücher üblich?

A: Da Open-Access-Bücher vom Verlag vielfach auch in einer Druckversion vertrieben werden, erscheinen heute viele dieser Bücher mit einer CC BY-NC-Lizenz (oft auch CC BY-NC-ND), um hier keine billigen Nachdrucke zu ermöglichen.

F: Kann ich für ein Printexemplar eines Buches und für die elektronische OA-Version desselben unterschiedliche Lizenzen vergeben?

A: Das ist nur dann möglich, wenn sich elektronische und gedruckte Version unterscheiden und somit jeweils eigene Werke darstellen. Ansonsten: Nein.

F: Kann ich einzelne Artikel in einem Sammelband mit unterschiedlichen Lizenzen versehen?

A: Ja. Über die jeweilige Lizenzierung der Einzelbeiträge ist erkennbar zu informieren, das Werk als Ganzes kann damit jedoch nicht lizenziert werden.

3. Länderspezifische CC-Lizenzen

F: Welche Unterschiede gibt es in den länderspezifischen CC-Versionen?

A: Die CC-Versionen in Kontinentaleuropa sind sehr ähnlich. Größere Unterschiede zu Kontinentaleuropa haben Länder wie Großbritannien oder USA, deren Rechtssystem hier stärker von kontinentaleuropäischem Recht abweicht.

F: Soll ich besser eine international/unported CC-Lizenz oder eine an die österreichische Rechtslage angepasste CC-Lizenz, also z.B. CC BY 3.0 AT, verwenden?

A: Das ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig und kann nicht pauschal beantwortet werden.

Siehe auch:

[Should I choose an international license or a ported license?](#)

F: Muss ich in Österreich bzw. auf österreichischen Servern eine CC-Österreich-Lizenz vergeben?

A: Nein. Der Lizenzgeber (Urheber) kann frei entscheiden, welche Lizenz er vergibt.

F: Gibt es eine Verbindung zwischen der Sprache der Publikation und der zu vergebenden Lizenz?

A: Nein. Es gibt keine Verknüpfung zwischen Sprache der Publikation und Lizenz. So kann der Rechteinhaber z.B. für eine englischsprachige Publikation eine CC-Österreich-Lizenz vergeben. Es spielt aber keine Rolle, in welchem Land die AutorInnen sitzen, wo der Erscheinungsort ist oder in welchem Land der Server mit der Publikation steht.

F: Darf ich als Rechteinhaber eine von mir bereits vergebene CC-Lizenz zu einem späteren Zeitpunkt in der Länderspezifikation ändern, z.B. von AT auf DE oder auf „international/unported“?

A: Ja, aber nur als Rechteinhaber. Die anderen Versionen sind unabhängig davon mit der anderen Lizenz in der Welt. Das kann zur Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Nutzung des betreffenden Werkes führen.

F: Warum finde ich in der Version CC BY 4.0 keine Portierung für Österreich?

A: In der Version 4 der CC-Lizenzen soll es keine (oder nur wenige) Portierungen geben. Somit ist nur noch eine, international gültige Version im Einsatz.

Siehe auch:

[Should I choose an international license or a ported license?](#)

4. Versionen von CC-Lizenzen

F: Welche CC-Version soll ich verwenden?

A: Die aktuelle Version, also CC 4.0.

Siehe auch:

[Why should I use the latest version of the Creative Commons licenses?](#)

F: Gibt es eine deutsche Übersetzung der CC 4.0 Lizenzen?

A: An der offiziellen Übersetzung von CC 4.0 ins Deutsche wird noch gearbeitet. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um eine rein sprachliche Übersetzung handelt und dass damit keine nationalen rechtsspezifischen Anpassungen erfolgen.

Siehe auch:

https://wiki.creativecommons.org/Legal_Tools_Translation/4.0/German

F: Gibt es eine offizielle deutsche Übersetzung der CC 3.0 Lizenzen (und früher)?

A: Nein. Es gibt nur inoffizielle Übersetzungen.

Siehe auch:

[What are the official translations of the CC licenses and CC0?](#)

F: Welcher Lizenztext gilt, der englischsprachige Lizenztext oder die Übersetzung?

A: Es gilt die englischsprachige Version.

F: Darf ich als Rechteinhaber eine von mir bereits vergebene CC-Lizenz zu einem späteren Zeitpunkt in der Versionierung ändern, z.B. von 3.0. auf 4.0?

A: Ja, aber nur als Rechteinhaber. Die anderen Versionen sind unabhängig davon mit der anderen Lizenz in der Welt.

F: Darf ich die CC-Lizenz eines Artikels, der mit einer bestimmten Version bei einem Verlag (bzw. auch Länderspezifikation) erschienen ist, verändern, wenn ich den Artikel in ein Repository einstelle?

A: Nein, der Artikel muss unter der gleichen Lizenz eingestellt werden. Die Änderung der vorhandenen Lizenz (z.B. ein Versionsupgrade) ist nur dem Rechteinhaber, gestattet.

5. CC-Lizenzen in Repositorien

F: Darf ich Artikel mit einer Creative-Commons-Lizenz ohne Nachfrage beim Rechteinhaber in ein wissenschaftliches Repository einstellen?

A: Ja. Allerdings ist dann Vorsicht geboten, wenn der Artikel mit einer NC-Lizenz versehen ist und es sich bei dem Repository um ein kommerziell betriebenes Repository handelt. In einem solchen Fall ist in der Regel davon auszugehen, dass der Artikel in der Folge kommerziell verwertet wird, was den zugrundeliegenden Lizenzbedingungen des Artikels widerspricht.

F: CC-Lizenzen erlauben es gemäß Deed „das Material in jedwedem Format oder Medium zu vervielfältigen und weiterzuverbreiten“ (s. z.B. <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/at/deed.de>). Was versteht man hier unter verbreiten? Ist der Begriff „verbreiten“ hier anders zu verstehen als das „Verbreitungsrecht“ (§16 öUrhG)?

In Österreich ist „verbreiten“ = „körperliche Werkstücke verbreiten“; die Verbreitung im Internet ist im sog. „Zurverfügungstellungsrecht“ öUrhG § 18a geregelt. Der Begriff „verbreiten“ ist

hier weitestgehend auszulegen, d.h. sowohl auf körperliche wie auch auf unkörperliche Werkstücke bezogen.

F: CC-Lizenzen erlauben es gemäß Deed „das Material in jedwedem Format oder Medium zu vervielfältigen und weiterzuverbreiten“. Wenn ich nun einen Artikel zum Download anbiete, dann ist das aber eine Zurverfügungstellung (vgl §18a UrhG), davon ist aber im Deed nicht die Rede. Darf ich es trotzdem?

A: Ja, das Recht, „ein Werk im Internet bereitzuhalten“ (Online-Recht = öUrhG § 18a), ist darin inkludiert.

F: Muss ich für wissenschaftliche Werke, die bereits mit einer CC-Lizenz erschienen sind, beim Hochladen in ein Repository wieder genau die exakt gleiche Lizenz verwenden?

A: Ja.

F: Was passiert, wenn ich für ein Werk eine CC-Lizenz vergeben habe, obwohl ich dazu nicht berechtigt war (z.B. Anbieten eines Artikels in der PDF-Verlagsversion im Repository mit einer CC BY-Lizenz)?

A: Wenn ein Dritter (z.B. ein Nutzer des Repositoriums) diesen Artikel bearbeitet/verbreitet, ist dies trotz der im Repository angeführten CC BY-Lizenz rechtswidrig, da es im österreichischen Urheberrecht keinen Gutgläubens-Tatbestand gibt. Nur weil der Artikel im Repository eine CC BY-Lizenz hat, bedeutet dies nicht, dass man als Nutzer gutgläubig annehmen darf, dass dies wirklich so ist. Das Risiko der rechtswidrigen Verwendung des Artikels liegt also immer beim Nutzer. Wenn dieser rechtswidrige Nutzer den Artikel gutgläubig bearbeitet/verbreitet, kann er diesbezüglich vom Rechteinhaber (z.B. dem Verlag) geklagt werden (z.B. auf Schadenersatz). Der rechtswidrige Nutzer wiederum hat einen Schadensersatzanspruch gegenüber demjenigen, der die CC BY-Lizenz fälschlicherweise vergeben hat. Er kann sich damit schadlos halten. Dieses Prinzip findet nicht nur bei CC-Lizenzen, sondern grundsätzlich im Urheberrecht Anwendung. (Hinweis: Bei materiellem Recht (Sachenrecht) ist das anders geregelt.)

F: Darf ich für Manuskripte in der Autorenversion (Postprint), für die laut SHERPA / RoMEO ein „Archiving“ erlaubt wird, eine CC-Lizenz vergeben, wenn die Verlagsversion keine CC-Lizenz hat?

A: Der Begriff „Archiving“ oder „Self-Archiving“ kann im Kontext von Open Access im Sinne von dauerhaft öffentlich Zugänglichmachen verstanden werden. Dies muss notwendigerweise nicht

mit einer öffentlichen Verbreitung einhergehen. Daher ist im Zweifel von einer CC-Lizenz abzu-
sehen. Klarheit kann durch Nachfrage beim konkreten Verlag herbeigeführt werden.

Hinweis:

Bei Elsevier ist das auf jeden Fall keine Entscheidung des Autors. Denn der Verlag fordert in sei-
ner Policy, dass die akzeptierten Manuskriptversionen eine CC BY-NC-ND Lizenz haben:

<http://www.elsevier.com/about/company-information/policies/sharing#acceptedmanuscript>

Hier heißt es: *"In all cases accepted manuscripts should ... bear a CC-BY-NC-ND license"*.

Bei den FAQ (<http://www.elsevier.com/about/company-information/policies/policy-faq>) wird
bei der Frage "How do authors apply a user license when posting full text articles?" sogar von
"requirement" gesprochen: *"Our policy has an added requirement to apply a Creative Commons
non-commercial license to publicly posted accepted manuscripts."*

**F: Wenn wir als Institution eine wissenschaftliche Studie z. B. bei einem Marktforschungsinsti-
tut in Auftrag geben, liegen die Rechte dann bei uns als auftraggebende Institution (und wir
dürfen dann eine CC-Lizenz vergeben) oder liegen die Rechte beim beauftragten Unterneh-
men?**

A: Dafür gibt es keine gesetzliche Regelung, das liegt in der Freiheit der Vertragspartner und ist
von der jeweils durch die Partner getroffenen Regelungen abhängig.

**F: Wenn wir als Institution eine Zeitschrift herausgeben, jedoch einzelne Artikel von instituti-
onsfremden Personen geschrieben werden, liegen die Rechte an den Artikeln bei den jeweili-
gen institutionsfremden Personen oder bei uns als herausgebender Institution (und können
wir dann eine CC Lizenz vergeben)?**

A: Die Rechte liegen zunächst bei den jeweiligen institutsfremden Personen; die herausgebende
Institution muss im Vorfeld auf die CC-Lizenzierungs-Politik der Zeitschrift hinweisen und die
institutsfremde Person um eine entsprechende Lizenzierung bitten.

6. CC-Lizenzen Sonstiges

F: Wenn ich beim Open-Access-Publizieren als Rechteinhaber eine CC BY Lizenz ver gebe, erteile ich ja eine Lizenz, die Vervielfältigung, Zurverfügungstellung u.a. erlaubt. Gibt es spezielle Rechte gemäß UrhG, die nicht in der CC BY Lizenz enthalten sind und bezüglich derer beim Rechteinhaber explizit um Erlaubnis gefragt werden muss?

A: Abhängig vom konkreten Vorhaben müssen von CC-Lizenzen nicht umfasste Rechteübertragungen individuell erfolgen. Beispielsweise kann ein Rechteinhaber, der für ein Werk eine Lizenz gewählt hat, die eine kommerzielle Nutzung nicht gestattet, im Rahmen eines individuellen Vertrages einem konkreten Nachfrager die kommerzielle Nutzung gestatten.

F: Gibt es eine Möglichkeit, um z.B. eine theoretische Methode / ein theoretisches Verfahren, das ich entwickelt habe, ähnlich wie im technischen Bereich mit Patenten, zu schützen?

A: Theoretische Methoden, Ideen sowie wissenschaftliche Formeln sind grundsätzlich nicht schutzfähig. Unter Umständen und je nach konkretem Einzelfall können Schutzlücken durch das Wettbewerbsrecht geschlossen werden.